



An das  
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich  
Volksgartenstraße 14  
4021 Linz

**Eingebracht beim**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und  
ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**Vorab per E-Mail:** [n.post@ooe.gv.at](mailto:n.post@ooe.gv.at)

**In Kopie an:** [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at)

Wien, am 12. Dezember 2024

**Beschwerdeführer: Naturschutzbund Österreich**

Museumsplatz 2  
5020 Salzburg  
ZVR-Zahl: 152456766

vertreten durch: Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrбка, Präsident

**Umweltschutzorganisation Global 2000**

Neustiftgasse 36  
1070 Wien  
ZVR-Zahl: 593514598

vertreten durch: René Fischer, Geschäftsführer

**Angefochtener Bescheid:** Naturschutzrechtlicher Bescheid der  
Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.10.2024,  
GZ: N-2024-237761/20-GM, Vorhaben  
„Erdgasaufschlussbohrung Welchau 1 (WEL-001)“

**Konsenswerber:** ADX VIE GmbH, Canovagasse 5, 1010 Wien

vertreten durch Saxinger Rechtsanwalts GmbH, Böhmerwaldstraße 14,  
4020 Linz

**wegen:** Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die  
Erdgasaufschlussbohrung Welchau 1 (WEL-001),  
Testarbeiten im Grünland im Nahebereich des NSG  
„Jaidhaus“ sowie teilweise im 50 Meter  
Uferschutzbereich

I. **Antrag auf aufschiebende Wirkung**  
gem § 43a Abs 2 Oö NSchG

II. **BESCHWERDE**  
gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

**2-fach**  
**Pauschalgebühr iHv EUR € 45,- entrichtet**

**Beilagen:**

- (1) Welchau-1 discovery well resources and testing program update. ADX Energy Ltd.  
28.Sept 2024
- (2) Ooe Nachrichten, 5. Oktober 2024: Gas oder doch Öl? Weitere Tests in Molln geplant
- (3) ADX Eergy Ltd. Sept. 30 2024: Welchau is about oil rather than gas  
Welchau gas exploration well update. Drilling operations Report No.3. ADX  
Energy Ltd. 11. März 2024

Mit **Bescheid vom 31. Oktober 2024, GZ: N-2024-237761/20-GM**, mittels Oberösterreichischer Kundmachungsplattform iSd § 39a Abs 2 Oö NSchG 2001 veröffentlicht, hat das **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung** (in Folge belangte Behörde) über den Antrag der Konsenswerberin die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erdgasaufschlussbohrung bzw. um alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nach dem Oö. NSchG 2001 erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligungen für das gegenständliche Vorhaben auf den Grundstücken Nr. 411/2 und 438/2, KG Innerbreitenau, erteilt.

Die Beschwerdeführer stellen hiermit den

**I. ANTRAG**  
**auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung**  
gemäß § 43a Abs 2 Oö NSchG 2001

und binnen offener Frist auf der Rechtsgrundlage des § 39b Abs 4 Oö NSchG 2001 an das Landesverwaltungsgericht eine

**II. BESCHWERDE**  
gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

gegen den oben genannten Bescheid.

**A) Zuständigkeit, Beschwerdelegitimation, Rechtzeitigkeit**

**1. Zuständigkeit**

Für Beschwerden gegen Bescheide des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung liegt die örtliche Zuständigkeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 3 Abs 1 VwGGV). Die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Oö NSchG 2001 liegt gemäß § 39b Abs 4 leg cit beim Landesverwaltungsgericht. Auch aus Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

**2. Beschwerdelegitimation**

Nach § 39b Abs 4 Oö NSchG kommt einer berechtigten Umweltorganisation iSd § 39a Oö NSchG ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht zu.

Der **Naturschutzbund Österreich** wurde als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 11. Jänner 2023, Abteilung I/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung (GZ: 2023-0.016.093), rechtswirksam anerkannt. Dem Naturschutzbund Österreich kommt daher als sog berechtigter Umweltorganisationen nach § 39 a Oö NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 Oö NSchG zu.

Die **Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000** wurde als Umweltorganisation gemäß §19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des BMLFUW vom 17.5.2005 anerkannt. Der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 kommt daher als

berechtigter Umweltorganisation nach §39 a OÖ NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 OÖ NSchG zu.

### **3. Rechtzeitigkeit**

Der gegenständliche **Bescheid vom 31. Oktober 2024, GZ: N-2024-237761/20-GM**, wurde mittels Oberösterreichischer Kundmachungsplattform iSd § 39a Abs 2 Oö NSchG 2001 am 31.10.2024 veröffentlicht und gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gem § 39a Abs 2 Oö NSchG als zugestellt. Die Beschwerdefrist endet somit am 13. Dezember 2024. Die Beschwerde gilt somit als rechtzeitig eingebracht.

### **B) Sachverhalt**

Das gegenständliche Vorhaben der Firma ADX VIE GmbH, beantragt mit Schreiben vom 5. Juli 2024 und ergänzt durch die Schreiben vom 25. Juli 2024 sowie vom 12. August 2024, soll in der Nationalparkgemeinde Molln, auf den Grundstücken Nr. 411/2 und 438/2, KG 49006 Innerbreitenau, realisiert werden. Geplant sind die Durchführung von Testarbeiten samt aller hierzu projektierten Maßnahmen sowie geländegestaltende Maßnahmen zur Teilrekultivierung und Rekultivierung des Projektgebiets der Erdgasaufschlussbohrung Welchau 1 (WEL-001).

Beim betroffenen Gebiet handelt es sich um Grünland gewidmete Grundstücke. Teile der Projektbestandteile werden im 50 m Uferschutzbereich des Sandernbaches verwirklicht. Der Nationalpark Kalkalpen ist rund 2,5 km vom Projektgebiet entfernt, dieses befindet sich jedoch in der durch Verordnung der Oö LReg definierten Nationalparkregion. In unmittelbarer Nähe des Projektgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Jaidhaus“.

Das Vorhaben benötigt eine Flächeninanspruchnahme von etwa 8.377 m<sup>2</sup>. Der vorgesehene Umsetzungszeitraum für Testarbeiten beträgt sechs Monate (**Periode 1, 1. Oktober 2024 - 31. März 2025**), alternativ bei von der Projektwerberin nicht zu beeinflussenden Faktoren maximal neun Monate (**Periode 2, 1. April 2025 - 30. September 2025**). Für die Durchführung der konkreten Arbeiten im Rahmen der Testphase 1 ist in der sogenannten Fließphase ein durchgehender Betrieb (24/7 Betrieb, Fackelbetrieb durchgehend) vorgesehen, und ein Zweischichtbetrieb (2x8 Std/Tag, fünf Tageweche von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) für die Durchführung von Aufwältigungs- und Umkomplettierungsarbeiten. Während der Schließphase ist kein regulärer Betrieb vorgesehen, sondern nur fallweise Messarbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten zu normalen Geschäftszeiten. Für die Durchführung der konkreten Arbeiten im Rahmen einer allfälligen Testphase 2 ist grundsätzlich keine Betriebstätigkeit in den Dunkel-/Nachtstunden (Aufwältigung, Umkomplettierung) bzw. in den Dämmerungs-, Dunkel- und Nachtstunden (Fließphase) vorgesehen. Aufwältigung und Umkomplettierung erfolgen im Einschichtbetrieb (1x10 Stunden/Tag, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 5 Tageweche Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage), konkrete Arbeiten im Rahmen der Fließphase erfolgen ebenfalls im Tageslichtbetrieb (7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu diesen Zeiten auch Fackelbetrieb). Während der Schließphase gibt es analog zur Testphase 1 keinen regulären Betrieb sondern lediglich fallweise Messarbeiten

sowie Instandhaltungsarbeiten und Arbeitsvorbereitungen zu normalen Geschäftszeiten.

Die Bohrung soll nach Abschluss der Testarbeiten konserviert werden, damit gewährleistet ist dass diese im Falle einer möglichen späteren Reaktivierung für Förderzwecke genutzt werden kann. Zu diesem Zweck wird die nutzbare Fläche nach Abschluss der Testarbeiten auf Sondenplatzgröße (das ist rund die Hälfte des Bohrplatzes) verkleinert (Teil Rekultivierung). Während dieser Phase der Teil Rekultivierung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen mineralrohstoffbehördlichen Vorgaben insbesondere der Bohrlochbergbauverordnung, in regelmäßigen Abständen eine Befahrung und Überprüfung. Falls die erforderliche(n) Bewilligung(en) für eine Nutzung der Bohrung zum Zwecke der Förderung bis dahin nicht rechtswirksam vorliegen, bzw. sollte sich nach den Testarbeiten und der anschließenden Bewertungsphase herausstellen dass die Bohrung kein wirtschaftlich nutzbares Kohlenwasserstoffvorkommen erschlossen hat, erfolgt ein Rückbau und eine Rekultivierung des Areals bis spätestens vier Jahre ab Rechtskraft der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung(en).

Zu den Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere im 50 m Uferschutzbereich, zählen die bereits durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen, Bodenversiegelung, Errichtung von Gebäuden, Verlegung oberirdischer Rohrleitungen und Aufschüttungen.<sup>1</sup>

Das Gebiet Jaidhaus, bislang von maßgeblichen baulichen Eingriffen nicht betroffen, liegt gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich in der Raumeinheit „Enns- und Steyrtaler Voralpen“, einer Dolomitlandschaft mit sehr naturnahen bis hin zu naturbelassenen Kerbtälern, teilweise kleinräumigen, formenreichen Biotopstrukturen, und damit einem Lebens- und Durchzugsraum vieler seltener Tierarten wie Luchs oder Dreizehenspecht. Vegetationskundliche Erhebungen seit Mitte der 1990er Jahre sowie Erhebungen von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Pilzen belegen den besonderen naturschutzfachlichen Wert des Gebietes. Allerdings geht bereits aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 16.6.2023 (GZ N-2023-16293/27-Bra) als auch vom 21.8.2024 (GZN-2024-237761/5-Bra) hervor, dass für zahlreiche Arten keine ausreichende Datengrundlage vorhanden ist, um eine Beurteilung möglicher Auswirkungen einer Erdgas-Probebohrung vornehmen zu können. Erhebungen zu den Vorkommen streng geschützter Arten nach der Roten Liste, der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sind daher vor einer endgültigen Beurteilung durchzuführen.

Als leitende Grundsätze für diese Raumeinheit wird u.a. angeführt, dass es sich hier um eine in Oberösterreich inzwischen seltene Kulturlandschaft mit hohem Entwicklungsalter handelt, in der Faktoren wie das Landschaftsbild und die Erholung eine besonders große Rolle spielen und Erhaltungsziele daher im Vordergrund stehen. Als mögliche Konfliktfelder werden Immissionen sowie eine mögliche Ausweitung der Rohstoffnutzung genannt. Als Ziele im Sinne der naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich werden in der für den Bereich des Projektgebietes relevanten Untereinheit „Nebentäler und aufgelöste Rodungsinseln“ u.a. angeführt: „Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelten Landschaften von nicht agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung“ sowie „Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Anlage von Betriebs- und Gewerbebezonen.“

---

<sup>1</sup> Vgl Technische Beschreibung „Bohrung Welchau1“ v. 24.02.2023.

Das Projektgebiet selbst liegt in einem stark verzweigten und topographisch stark gegliederten Talbereich, der sich im Wesentlichen aus landwirtschaftlich extensiv genutzten Wiesenflächen, Kleinwaldflächen und Fließgewässerabschnitten mit bachbegleitenden Gehölzstrukturen zusammensetzt.

Der Schutzzweck des unmittelbar an das Projektgebiet angrenzenden Naturschutzgebietes Jaidhaus liegt einerseits in der Sicherung und Entwicklung der vorliegenden Magerwiesen, Magerweiden und Halbtrockenrasen sowie der halboffenen, bodentrockenen Brachflächen. Außerdem soll die natürliche Weiterentwicklung der Krümmen Steyrling samt ihrer benachbarten Auwälder in weitgehend ungenutzter Form möglich sein und das Gebiet als weitgehend lärm- und störungsarme Zone erhalten bleiben. Zudem stellt das Naturschutzgebiet Jaidhaus einen wichtige Trittstein und Korridor zum Nationalpark Kalkalpen dar.

### **C) Ad I. Antrag auf aufschiebende Wirkung, Begründung**

Einer Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kommt nach § 43a Oö NSchG keine aufschiebende Wirkung zu, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Auf Antrag der beschwerdeführenden Partei ist nach § 43a Abs 2 Oö NSchG jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingend öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, kommt dem Schutz der unversehrten Natur in den Alpen ein sehr hohes öffentliches Interesse zu, welches durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt werden würde. Eingriffe in die Natur sind trotz Rekultivierungsmaßnahmen lange sichtbar und eine völlige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist nur schwer erreichbar, d.h. es muss auch mit irreversiblen Schäden gerechnet werden.

Wie bereits im Rahmen der Beschwerde von Umweltdachverband, Naturschutzbund Österreich und Österreichischer Alpenverein vom 22.12.2023 gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid der Oö Landesregierung vom 27.11.2023 zum Vorhaben „Erdgasaufschlussbohrung Welchau I (WEL-001)“ ausgeführt ist festzuhalten, dass, käme der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu, die Konsenswerberin während des Beschwerdeverfahrens jene Eingriffe in die Natur auf Grundlage des angefochtenen Bescheides vornehmen könnte, die eben Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind. Dies würde einen Nachteil zur Wahrnehmung des Rechts auf angemessenen und effektiven Rechtsschutz iSd Art 9 Abs 3 iVm Abs 4 Aarhus-Konvention darstellen, da der angestrebte Schutz der Natur und die damit verbundene Einhaltung von Umweltrecht nicht mehr gegeben wären. Außerdem könnte dem Beschwerdebegehren nach bereits erfolgter Durchführung des Vorhabens nicht mehr zum Durchbruch verholfen werden. Eine Wiederherstellung der Fläche mit der gleichen Artenvielfalt würde jedenfalls einen längeren Zeitraum beanspruchen bzw. grundsätzlich nur teilweise möglich sein und stellt daher keinen adäquaten Ersatz dar.

Der aufschiebenden Wirkung kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu, um einen effektiven Rechtsschutz iSd Aarhus-Konvention zu gewährleisten und

Eingriffe in die Natur erst dann zuzulassen, wenn sämtliche für die Beurteilung relevanten Fragen auch vollständig beantwortet sind.

Obwohl wesentliche Eingriffe in die Natur bereits im Rahmen der Umsetzung des Antrages der ADX Vie GmbH vom Jahr 2023 auf der Grundlage des darauf basierenden positiven Bescheides vom 27.11.2023 erfolgt sind, ist festzuhalten, dass zum einen der Bescheid vom 27.11.2023 aufgrund der noch nicht vom LVWG entschiedenen Beschwerde noch nicht rechtskräftig ist. Zum anderen ist im Rahmen der Umsetzung der von der ADX Vie GmbH laut Antrag vom 5. Juli 2024 geplanten Maßnahmen davon auszugehen, dass jedenfalls bis zum 31.3.2025, im Bedarfsfall sogar bis zum 30. September 2025, mit Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen durch Licht-, Schall- und Schadstoffemissionen gerechnet werden muss.

Im Bescheid vom 31.10.2024 wird diesbezüglich auf Seite 54 ausgeführt: *„In Summe betrachtet wird der Naturhaushalt innerhalb des dermaßen anthropogen belasteten Gebietes während des Betriebszeitraumes der Anlage - vordringlich während der Periode 1 vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 aufgrund des hier stattfindenden 24/7-Betriebs - somit in mehrerer Hinsicht beeinträchtigt und geschädigt, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen ist, dass die Ausführung des beantragten Projekts dem öffentlichen Interesse am Naturschutz im gegenständlichen Landschaftsraum zuwiderläuft. In der 2. Periode (1. April 2025 bis max. 30. September 2025) werden zwar die Nachtarbeiten und damit auch die Nachtbeleuchtung entfallen, die anderen Emissionsquellen verbleiben jedenfalls während den Betriebszeiten am Tag jedoch weiterhin wirksam und läuft die Summenwirkung von Schall- und Luftschadstoffemissionen während der Betriebszeiten ebenso dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im gegenständlichen Landschaftsraum zuwider.“*

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der möglichen Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Um welche Art an mineralischen Rohstoffen es sich dabei handelt, wird im Bescheid auf Seite 138 folgendermaßen dargelegt: *„Das Beurteilungsgegenständliche Vorhaben zielt insbesondere auf die Testung der geologischen Gegebenheiten betreffend Gasvorkommen ab; so ausdrücklich die Einreichunterlagen und gleichermaßen die montanrechtliche Bewilligung mit den vorstehenden deutlichen Beschränkungen der Testkubatur betreffend Erdöl.“* Die Behörde begründet das hohe öffentliche Interesse am Projekt in der Folge daher immer wieder mit etwaigen hohen erwartbaren Gasfunden und führt weiters aus, dass sich Österreich in deutlicher Abhängigkeit von Gas befindet, umso mehr als mit Ende 2024 ein Lieferstopp von russischem Erdgas zu erwarten ist.

Am 26. September 2024 hat ADX Energy Ltd in einer Aussendung unter der Überschrift „Welchau-1 Discovery Well Resources und Testing Program Update“<sup>2</sup> festgehalten, dass auf der Grundlage der aktuellen Datenanalyse ADX davon ausgeht, dass das Potential der Bohrung Welchau-1 im Wesentlichen flüssige Kohlenwasserstoffe mit Gasanteilen umfasst und nicht wie ursprünglich vermutet ein Gasvorkommen mit einem hohen Anteil an flüssigen Kohlenwasserstoffen. Diese Information hat die Behörde in ihren Ausführungen nicht berücksichtigt, obwohl davon auszugehen ist, dass sie der Behörde bekannt gewesen sein muss (Artikel Oö Nachrichten v. 5. Oktober 2024 „Gas oder doch Öl? Weitere Tests in Molln geplant“).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> S. Beilage (1)

<sup>3</sup> S. Beilage (2)

Diese Änderung von Gas auf Öl als erwartbare Ressource der Bohrung Welchau-1 bedeutet, dass der Argumentationslinie der Behörde im Bescheid die wesentliche Grundlage entzogen wird. Die Ressource Erdöl ist nicht zuletzt unter dem Aspekt des aus Klimaschutzfachlicher Sicht dringend gebotenen ehestmöglichen Ausstiegs aus der weiteren Erschließung dieser fossilen Energiequelle gänzlich anders zu beurteilen als Erdgas, da es sowohl aus Überlegungen des Klimaschutzes ehestmöglich als Energiequelle in den Hintergrund treten muss, als auch die bei Erdgas angeführte mangelnde Versorgungssicherheit nicht befürchtet wird.

**Die Beschwerdeführer vertreten daher die Ansicht, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entgegenstehen, hingegen eine Abweisung eines Antrags auf aufschiebende Wirkung den Beschwerdeführern als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention, einen wesentlichen Nachteil verursachen, da während des Beschwerdeverfahrens die angefochtenen Eingriffe in die Natur von der Konsenswerberin durchgeführt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das OÖ Landesverwaltungsgericht in einem Antrag an den Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 43a Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl. Nr. 35/2014 beantragt hat und eine diesbezügliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes noch ausständig ist.**

## **D) Ad II. Beschwerdebegründung**

Die Beschwerdeführer erachten den angefochtenen Bescheid als rechtswidrig, da dieser auf einem mangelhaft ermittelten Sachverhalt basiert und die Verbotstatbestände nach Art 12 FFH-RL verletzt. Dies wird wie folgt begründet:

### **1. Zur Frage der Ausgangssituation**

Im naturschutzrechtlichen Bescheid vom 30. Oktober 2024 wird hinsichtlich der dem Bescheid zugrunde gelegten Ausgangssituation festgehalten, dass im Gegensatz zur fachlichen Beurteilung und Beantwortung der diesbezüglichen Beweisfrage (n) des im Jahr 2023 eingereichten/beantragten Projekts „Erdgas-Aufschlussbohrung Welchau 1 (WEL- 001)“ nunmehr nicht mehr von einer artenreichen Grünlandfläche auszugehen sei, da die vorliegende, den Erfordernissen des Projekts entsprechend gestaltete Betriebsfläche bereits im Jahr 2023 naturschutzrechtlich bewilligt worden ist.

**Demgegenüber vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, dass bei der Befunderstellung im Rahmen eines Gutachtens von einem genehmigten Bestand auszugehen ist. Der naturschutzrechtliche Bescheid der Oö Landesregierung vom 27.11.2023 zum Vorhaben „Erdgasaufschlussbohrung Welchau I (WEL-001)“ ist aufgrund der Beschwerde vom 22.12.2023, eingebracht vom Umweltdachverband, dem Naturschutzbund Österreich und dem Österreichischen Alpenverein, noch nicht rechtskräftig, nachdem es bis dato noch keine Entscheidung über die Beschwerde seitens des Oö. Landesverwaltungsgerichtes gibt. Daher ist nach Ansicht der Beschwerdeführer im aktuellen Bescheid vom 31. Oktober 2024 vom ursprünglichen Bestand und Landschaftsbild auszugehen.**

## 2. Zu den Auflagen

### **Widersprüche betreffend Teile des Arbeitsprogramms, fehlende Kriterien für eine allfällige Verlängerung der Testphase, fehlende zeitliche Vorgaben**

Die Antragstellerin, die ADX Vie GmbH, hat mit Eingangsdatum 5.7.2024 die Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen nach dem Oö. NSchG 2001 für die Durchführung der Erdgas Aufschlussbohrung „Welchau 1(WEL-001)“ beantragt. Im entsprechenden technischen Bericht ist im Wesentlichen von **drei Arbeitsschritten** die Rede, die im Rahmen der Umsetzung des Projektantrages anfallen: die **Testarbeiten** (als Pkt. 7 angeführt), die **Konservierung der Bohrung mit Teil-Rekultivierung** des Bohrplatzes nach Abschluss der Testarbeiten (als Pkt. 8 angeführt), sowie die **Verfüllung der Bohrung mit Rekultivierung des gesamten Bohrplatzes** im Falle dass eine Förderung von Kohlenwasserstoffen nicht zustande kommt (als Pkt. 9 angeführt). In weiterer Folge wird ausgeführt, dass die Testarbeiten jedenfalls in der Periode 1 mit einer definierten Laufzeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 durchgeführt werden, sowie alternativ („im Bedarfsfall“, „bei von der Projektwerberin nicht zu beeinflussenden Faktoren“) zusätzlich in einer daran anschließenden Periode 2 mit einer definierten Laufzeit von 1. April 2025 bis zum 30. September 2025.

Die Behörde spricht im naturschutzrechtlichen Bescheid von **vier projektierten Phasen / Perioden**<sup>4</sup> einer Testphase in der Herbst /Winter Periode, einer Testphase in der Frühjahr / Sommer Periode, einer Phase drei welche die Konservierung der Bohrung mit einer Teil-Rekultivierung des Bohrplatzes umfasst und schließlich einer Phase vier mit einer Verfüllung der Bohrung und einer Rekultivierung des gesamten Bohrplatzes. Eine zeitliche Konkretisierung der Phasen / Perioden wird folgendermaßen ausgeführt<sup>5</sup> :

- Periode / Phase 1 endet mit Ablauf des 31.3.2025
- Periode / Phase 2 endet spätestens mit Ablauf von neun Monaten ab Zustellung des gegenständlichen Bescheids
- Periode / Phase 3 hat unmittelbar nach Ablauf der Periode 2 zu beginnen, die Dauer der Periode ist nicht festgelegt
- Periode / Phase 4 tritt ein *„Falls die erforderliche(n) Bewilligung(en) für eine Nutzung der Bohrung zum Zwecke der Förderung bis spätestens 4 Jahre ab Rechtskraft der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung(en) nicht vorliegen, bzw. sollte sich nach den Testarbeiten und der anschließenden Bewertungsphase herausstellen, dass die Bohrung kein wirtschaftlich nutzbares Kohlenwasserstoffvorkommen erschlossen hat, dann erfolgt ein Rückbau und eine Rekultivierung des Areals bis spätestens 4 Jahre ab Rechtskraft der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung(en).“*<sup>6</sup> Die Dauer der Maßnahmen, also bis wann die damit verbundenen Arbeiten zu beenden sind, ist nicht festgelegt.

Im montanrechtlichen Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.8.2023 (GZ: 2023-0.419.062, ADX VIE GmbH, Bohrung "Welchau 1", Herstellungsbewilligung sowie Ausnahmebewilligungen) ist ausgeführt, dass die

<sup>4</sup> Naturschutzrechtlicher Bescheid v. 31.10.2024, S.2, 79, 80

<sup>5</sup> Naturschutzrechtlicher Bescheid v. 31.10.2024, S. 2

<sup>6</sup> Naturschutzrechtlicher Bescheid v. 31.10.2024, S. 16

tatsächlichen Bohrtätigkeiten ca. 6 bis 8 Wochen andauern und die allfälligen Testarbeiten ca. 4 bis 5 Wochen<sup>7</sup>.

Unter Zugrundelegung der Feststellungen im technischen Bericht der Antragstellerin vom 5. Juli 2024, der Feststellungen im naturschutzrechtlichen Bescheid vom 31. Oktober 2024 sowie der Feststellungen im montanrechtlichen Bescheid vom 3. August 2023 ergeben sich damit einige Widersprüche bzw. notwendige Klärungen:

- Die Dauer der Testarbeiten wird im montanrechtlichen Bescheid mit vier bis fünf Wochen angegeben. Diese Zeitspanne deckt sich auch mit entsprechenden Information von ADX (ASX:ADX Release 11. März 2024, ASX:ADX Release 29. April 2024). Die auf der Grundlage des naturschutzrechtlichen Bescheides mögliche Inanspruchnahme einer Frist bis 31. März 2025 und darüber hinaus bis längstens 9 Monate ab Zustellung des Bescheides ist nicht nachvollziehbar
- Eine zeitliche Befristung der Arbeiten für eine Teilrekultivierung in der Phase 3 fehlt
- Eine zeitliche Befristung der Arbeiten für eine Rekultivierung des gesamten Bohrareals fehlt
- Eine Begründung für die Dauer der Zeitspanne von vier Jahren ab Zustellung des Bescheides für Vorarbeiten betreffend die Nutzung möglicher Ressourcen von Kohlenwasserstoffen fehlt
- Nachvollziehbare überprüfbare Kriterien für eine mögliche Ausdehnung der Testarbeiten über den 31. März 2025 hinaus fehlen. Die Ausführungen im naturschutzrechtlichen Bescheid erwecken zum Teil den Eindruck dass Maßnahmen betreffend Tests grundsätzlich in zwei Phasen abgewickelt werden.

**Die Beschwerdeführer vertreten daher die Ansicht, dass die Behörde überprüfen hätte müssen, inwieweit die von der Antragstellerin ADX Vie GmbH getätigten Angaben nachvollziehbar sind. Des Weiteren fehlen zeitliche Befristungen für die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Phase 3 und 4 und es fehlen nachvollziehbare und überprüfbare Kriterien für eine mögliche Ausdehnung der Testarbeiten. Im Sinne einer besseren Vollstreckbarkeit der Auflagen 4 und 5 des gegenständlichen Bescheides ist es geboten eine Befristung mit 31. März 2025 vorzunehmen. Als Kriterium für die Fortsetzung ist von der ADX Vie GmbH eine Begründung mit beleg- und überprüfbaren Fakten für ebendiese Fortsetzung bei der belangten Behörde vorzulegen**

### **Reinigung von Fahrzeugen und Maschinen**

Im naturschutzrechtlichen Bescheid vom 27.11.2023 wurde als Auflage festgehalten, dass zur Vermeidung der Einschleppung von Neophyten sämtliche Fahrzeuge und Maschinen vor Erreichen des Talraumes gründlich zu reinigen sind. Im aktuellen naturschutzrechtlichen Bescheid vom 31.10.2024 fehlt diese Auflage, obwohl von insgesamt bis zu 200 LKW Fahrten ausgegangen wird.

**Die Beschwerdeführer sehen hinsichtlich des Fehlens der Auflage betreffend Reinigung von Fahrzeugen und Maschinen eine große Gefahr für die Einschleppung von Neophyten im Bereich des Bohrareals. Ein Grund für das Fehlen dieser Auflage ist nicht ersichtlich.**

---

<sup>7</sup> Montanrechtlicher Bescheid v. 3.8.2023, S. 14

### **3. Wesentliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern**

Dem Bescheid, wie auch den angeführten Gutachten, können mehrere wesentliche Beeinträchtigungen auf verschiedene Schutzgüter entnommen werden. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 21.8.2024 (N-2024-237761/5-Bra) kommt in folgenden drei zentralen Themenbereichen zu einer negativen bis klar negativen Bewertung („Erheblichkeit“, „Wesentlichkeit“), die ebenfalls im Bescheid festgehalten wurden:

#### **Themenbereich Emissionen**

*„Gesamtheitlich betrachtet werden die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts „Erdgas-Aufschlussbohrung Welchau 1 (WEL-001)- Testarbeiten“ den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Jaidhaus“ zwar aufgrund von Immissionen, die von außen auf einen Teilbereich des Naturschutzgebietes einwirken werden, beeinträchtigen und sind die im Gutachten angeführten und beurteilten Auswirkungen wie dargelegt mit dem Schutzzweck inhaltlich grundsätzlich zwar nicht vereinbar, jedoch kann eine Wesentlichkeit dieser Belastungen, welche den Schutzzweck dauerhaft und/oder maßgeblich beeinträchtigen würden, aufgrund der vorliegenden Daten, deren fachlicher Interpretation und der zeitlich beschränkten Projektdauer nicht argumentiert werden.“<sup>8</sup>*

*„In Summe betrachtet wird der Naturhaushalt innerhalb des dermaßen anthropogen belasteten Gebietes während des Betriebszeitraumes der Anlage - vordringlich während der Periode 1 vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 aufgrund des hier stattfindenden 24/7-Betriebs - somit in mehrerer Hinsicht beeinträchtigt und geschädigt, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen ist, dass die Ausführung des beantragten Projekts dem öffentlichen Interesse am Naturschutz im gegenständlichen Landschaftsraum zuwiderläuft. In der 2. Periode (1. April 2025 bis max. 30. September 2025) werden zwar die Nachtarbeiten und damit auch die Nachtbeleuchtung entfallen, die anderen Emissionsquellen verbleiben jedenfalls während den Betriebszeiten am Tag jedoch weiterhin wirksam und läuft die Summenwirkung von Schall- und Luftschadstoffemissionen während der Betriebszeiten ebenso dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im gegenständlichen Landschaftsraum zuwider.“<sup>9</sup>*

Im Sachverständigen Gutachten vom 16.6.2023 wird bezüglich der Belastung durch Emissionen durch Tätigkeiten im Rahmen der Erdgasbohrung Welchau 1 ausgeführt: *„Es ist zu betonen, dass die Beurteilung des beantragten Vorhabens u.a. unter Berücksichtigung des dargestellten Zeitrahmens erfolgt ist und dies zu berücksichtigen war und dies dazu beigetragen hat, dass eine Wesentlichkeit der Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Jaidhaus“ fachlich nicht zu argumentieren war. **Jegliche Verlängerung oder Wiederholung des Projekts oder von Projekten mit ähnlichen Auswirkungen würde eine kritische Neubeurteilung erfordern, weswegen der projektgemäß vorgegeben Projektzeitraum als Befristung anzusehen ist...**“<sup>10</sup>*

Zum selben Thema kommt der Gutachter in seinem Gutachten vom 21.8.2024 zum Schluss: ... *„Im gegenständlichen Fall ist eine derartige massive Zusatzbelastung durch Immissionen (Luftschadstoffe) nicht zu argumentieren, da*

<sup>8</sup> Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen v. 21.8.2024, S.29

<sup>9</sup> Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen v. 21.8.2024, S.51

<sup>10</sup> Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen v. 16.6.2023, S.18

*diese weder den Daten der vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist noch über den vergleichsweise kurzen Zeitraum von maximal etwa 36 Wochen (Periode 1) und allenfalls während der Tagesstunden in der Periode 2 eine dementsprechend relevante Wirkung auf den Nährstoffhaushalt der Magerrasen entfalten würden, welche zu dauerhaften und wesentlichen Schädigungen/Veränderungen der Standortbedingungen und damit zusammenhängend der Vegetationsgesellschaften führen würde....“<sup>11</sup>.*

Was die Vergleichbarkeit der erwartbaren Emissionen 2023 und 2024 betrifft ist im Bescheid auf Seite 85 ausgeführt: *„In Zusammenschau der vorgelegten Anlagen zur beurteilungsgegenständlichen Antragstellung und der seitens der Antragstellerin vorgelegten Gegenüberstellung der Emittenten betreffend dieses und das letztjährige Verfahren können die Unterlagen auch in diesem Verfahren herangezogen werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, dass das gegenständliche Vorhaben im Vergleich in Teilen sogar weniger emissionsintensiv ist als das letztjährige.“*

Es bleibt offen, wie die Ausführungen des Sachverständigen im Gutachten 2023 und 2024 und der Bescheid 2024 hinsichtlich der Dauer der genehmigten Eingriffe und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Natur in Einklang zu bringen sind. Die belangte Behörde ignoriert die Aussagen des Sachverständigen aus dem Jahr 2023 und hinterfragt weder die von der Antragstellerin ADX GmbH gemachten Angaben betreffend die Dauer der Tests, noch werden klare, nachvollziehbare Kriterien betreffend eine allfällige weitere Verlängerung von Testarbeiten gefordert.

### **Themenbereich Erholungswert**

*„Aus diesem Grund ist im Falle der Realisierung des projektierten und beantragten Vorhabens „Erdgas-Aufschlussbohrung "Welchau 1 (WEL-001)"-Testarbeiten“ eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes im östlichen Teilbereich des Talraumes „Jaidhaus“ und vordringlich im Gebietsteil „In den Sanden“ festzustellen, welche dem öffentlichem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegen steht, da hier eine für die Öffentlichkeit frei begehbare Straßen-/ Wegverbindung unmittelbar an der Projektfläche vorbeiführt und zudem die umliegenden Waldflächen zur Erholungsnutzung grundsätzlich frei begehbar sind. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen es Erholungsuchenden grundsätzlich vergleichsweise einfach, den betroffenen Landschaftsraum für sich zu nutzen bzw. ihn entlang der Schotterstraße zu durchqueren um weiter taleinwärts in Richtung des Nationalparks Kalkalpen wandern zu können und wird die Existenz der verfahrensgegenständlichen Anlage mitten im Talbereich des Gebietsteils „In den Sanden“ diese hier grundsätzlich erfahrbare Erholungswirkung deutlich beeinträchtigen.“<sup>12</sup>*

### **Themenbereich Landschaftsbild**

*„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ bei Realisierung des beantragten Vorhabens durch die Errichtung der projektgemäß vorgesehenen Bauwerke, Gebäude und sonstige Einrichtungen als erheblich zu bezeichnen ist, und dadurch das Ziel des Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, die heimische Natur und Landschaft in ihren Erscheinungsformen zu erhalten, deutlich beeinträchtigt werden würde. Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist somit für den Zeitraum der Testarbeiten und*

<sup>11</sup> Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen v. 21.8.2024, S.32

<sup>12</sup> Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen v. 21.8.2024, S.59

*aufgrund der Präsenz der dazu erforderlichen Anlagenteile eine als wesentlich zu bezeichnende Störung des Landschaftsbildes festzustellen, die deutlich über die rechtmäßige Vorbelastung hinausgehen wird und welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz widerspricht, weswegen das beantragte Projekt somit aus landschaftsschutzfachlicher Sicht negativ zu beurteilen ist.“<sup>13</sup>*

An dieser Stelle ist auch auf die Vorgaben der Alpenkonvention und die diesbezüglichen Feststellungen der Behörde einzugehen. Denn zum wiederholten Male werden die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle dem nationalen Recht untergeordnet. Selbst bei Feststellung durch die Behörde, dass mehrere Durchführungsprotokolle auch von der EU ratifiziert wurden und diese als gemischtes Abkommen (vgl. Art 216 Abs 2 AEUV) auch integraler Bestandteil des Unionsrechts darstellt, hindert dies die Behörde nicht, in völlig abwegiger Weise entgegen den Rechtsgrundsätzen diese Bestimmungen dem nationalen Recht unterzuordnen, selbst bei einem Widerspruch. Damit wird der Anwendungsvorrang von Unionsrecht verletzt.

Dies ist etwa auch **in Bezug auf Art 11 Abs 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ (NSchP)** der Alpenkonvention geschehen. Darin ist ein erhöhtes Bewilligungserfordernis enthalten, welches den Erhalt eines Schutzgebietes im Sinne des Schutzzwecks vorschreibt. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, das naturschutzfachliche Interesse entsprechend gewichtiger zu bewerten. Dem kommt die belangte Behörde nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht nach, da dies „[...] nur im Einklang mit der oberösterreichischen Rechtslage geschehen [...]“ kann. Denn das Oö. NSchG sieht keine Interessenabwägung in Naturschutzgebieten vor. Zusätzlich wird auf die Wesentlichkeit des Eingriffs nach nationalem Recht abgestellt, obwohl Art 11 NSchP keine Abstufungen kennt. Sind die Schutzzwecke verletzt, dann liegt eine Verletzung von Art 11 NSchP vor. Bereits nicht wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes können eine Verletzung des Art 11 Abs 1 NSchP darstellen. Die Probebohrungen in unmittelbarer Nähe zu zwei Schutzgebieten verletzen unseres Erachtens die Fürsorgepflicht und Schutzverantwortung, die den Schutzgebieten gemäß den Bestimmungen der Alpenkonvention zuzukommen haben. Durch die mangelnde Interessenabwägung werden die für derartige Verfahren unmittelbar anwendbaren Vorgaben des Art 11 NSchP der Alpenkonvention nicht erfüllt und damit die völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt. Bevor die Derogation zur Anwendung kommt, muss aber **§ 25 Oö NSchG 2001 unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln gem Art. 31 WVK völkerrechtskonform interpretiert** werden. **Art 11 NSchP kennt keine „Erheblichkeitsschwelle“, weswegen § 25 Abs 5 Oö NSchG 2001 ohne das Wort „wesentlich“ zu lesen ist.** Die Schutzgebiete sind im Sinne des Schutzzweckes zu erhalten. Dabei darf nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beeinträchtigungen unterschieden werden. Durch die im Gutachten festgestellten Verletzungen der Schutzzwecke wäre daher bei einer völkerrechtskonformen Auslegung die Bewilligung des Vorhabens zu versagen gewesen.

Gem. **Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll** haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften zu bewahren und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme zu optimieren.

---

<sup>13</sup> Naturschutzfachlicher Bescheid v.31.10.2024, S.60

Die Nationalparkregion, wie sie der OÖ Gesetzgeber im OÖ Nationalparkgesetz definiert hat, entspricht unseres Erachtens jener Pufferzone, für die die Vertragsparteien der Alpenkonvention die Grundverpflichtung in Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll vorgesehen haben. Daher sollte unseres Erachtens in der Nationalparkregion das öffentliche Interesse am Naturschutz einen besonderen Stellenwert haben. Die Bewilligung der Probebohrung im Gebiet Jaidhaus wäre unseres Erachtens der erste Schritt zu einer Transformation der zu bewahrenden Pufferzone zu einem industriell genutzten Rohstoffabbaugebiet. Zuletzt sei angemerkt, dass das Energieprotokoll von der EU ratifiziert wurde, weswegen die anzuwendenden Bestimmungen aus dem Oö. NSchG auch unionrechtskonform auszulegen sind.

#### **4. Interessenabwägung**

Nachfolgend soll dargestellt werden, wie teils in sich widersprüchliche Feststellungen der belangten Behörde dennoch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu Gunsten des gegenständlichen Vorhabens begründen sollen.

Die belangte Behörde geht in Anlehnung an den Bescheid 2023 weiterhin davon aus, dass letztendlich im Rahmen der Bohrungen Welchau-1 Gas gefunden wird. Im Bescheid auf Seite 138 wird diesbezüglich ausgeführt: *„Das Beurteilungsgegenständliche Vorhaben zielt insbesondere auf die Testung der geologischen Gegebenheiten betreffend Gasvorkommen ab; so ausdrücklich die Einreichunterlagen und gleichermaßen die montanrechtliche Bewilligung mit den vorstehenden deutlichen Beschränkungen der Testkubatur betreffend Erdöl.“*

Wenngleich festgehalten wird, dass die bisherigen Bohr- und Testarbeiten bis zum 31.3.2024 noch nicht zu einer abschließenden Klarstellung geführt haben, ob und in welchem Ausmaß (Fundgröße) förderwürdige bundeseigene mineralische Rohstoffe gegeben sind, argumentiert die belangte Behörde ähnlich wie bereits 2023 zur Untermauerung eines hohen öffentlichen Interesses mit Zahlen die einen hohen erwartbaren Gasfund nahelegen und die deutliche Abhängigkeit der österreichischen Energieversorgung von Gas betonen. Letzteres umso mehr als mit Ende 2024 ein Lieferstopp von russischem Erdgas zu erwarten wäre. Es wird argumentiert, dass es sich um bundeseigene mineralische Rohstoffe handelt, die in naher Zukunft eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen können, allein der bei der Förderung anfallende Förderzins, den die Antragstellerin an den Bund abliefern müsste, wird mit rund einer Milliarde Euro beziffert. .

*„Bei Berücksichtigung der Fundgrößen im Verhältnis Bruttoinlandsverbrauch an Gas bedeutet dies eine Spanne der gesamtösterreichischen Gasbedarfsdeckung von etwas über 1 Jahr und 8 Monaten bis zu etwas über 3 Jahren und 11 Monaten. Dem Vorhaben ist damit eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung iSe außerordentlich hohen öffentlichen Interesses zuzugestehen“<sup>14</sup>*

Als „Beweis“ für die hohe Wahrscheinlichkeit eines Gasfundes werden die Daten der Antragstellerin hinsichtlich der geologischen Auswertungen angeführt und die von der Antragstellerin daraus abgeleitete hohe Wahrscheinlichkeit, dass es ein entsprechend großes, förderwürdiges Kohlenwasserstoffvorkommen im Untergrund gibt.

In einer Aussendung vom 30. September 2024 informiert ADX darüber, dass aufgrund aktueller Erkenntnisse nicht mit einem Erdgasfund zu rechnen sei, sondern mit einem Erdölfund<sup>15</sup>. Entsprechende Pressemeldungen gibt es seit 5.

<sup>14</sup> Naturschutzfachlicher Bescheid v. 31.10.2024, S.139

<sup>15</sup> S. Beilage (3)

Oktober. Die belangte Behörde hätte demnach rechtzeitig noch vor der Finalisierung des Bescheides entsprechende Informationen von ADX einfordern können. Ist ADX bis dahin von einem erwartbaren Energiegehalt im Falle von Erdgas von 270 TWh ausgegangen, sind es im Falle von Erdöl entsprechend einem Artikel vom 6. November 2024 nur mehr 75 TWh<sup>16</sup>.

**Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz zahlreicher widersprüchlicher Aussagen im Rahmen der Interessenabwägung die belangte Behörde stets sämtliche der Gasgewinnung und privater Interessen zu zuordnenden öffentlichen Interessen höher gewichtet als die Erhaltungsinteressen. Durch die Informationen von ADX vom 30. September 2024, es ist mit Erdöl anstelle von Erdgas als möglicher Ressource zu rechnen, entzieht zudem der Argumentation im Bescheid die Grundlage. Sowohl im Hinblick auf energiewirtschaftliche Überlegungen als auch hinsichtlich der Höhe des erwartbaren Energiepotentials bestehen gravierende Unterschiede zwischen Erdgas und Erdöl. Es fehlt jegliche kritische Auseinandersetzung mit den von der Antragstellerin ADX Vie GmbH gemachten Angaben zur Wahrscheinlichkeit und erwartbaren Mengen an Kohlenwasserstoffen. Im Gegenzug werden das sehr hohe öffentliche Interesse am Erhalt und dem Schutz der Natur, insbesondere von Schutzgebieten, sowie einer umwelt- und landschaftsschonenden Energieerzeugung im Hinblick auf notwendige Maßnahmen für den Klimaschutz auf Grundlage von nationalem Recht sowie auf Grundlage völkerrechtlich verbindlicher Verträge wie der Alpenkonvention untergeordnet. Im Kern bleibt die Aussage übrig: Klima- und Biodiversitätskrise sind einer kurzfristigen fossilen Energiegewinnung unterzuordnen.**

## **5. FFH-RL und VS-RL geschützte Tier- und Pflanzenarten:**

### **- Unvollständige Sachverhaltsermittlung:**

Das Naturschutzgebiet Jaidhaus beheimatet nachweislich die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten Gelbbauchunke, Springfrosch, Zauneidechse und Äskulapnatter. Dazu führte der Amtssachverständige in seinem Fachgutachten vom 16.6.2023 (N-2023-16293/27-Bra) aus, dass keine aktuellen, vollständigen bzw. verlässlichen Daten vorliegen. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen, indem von der belangten Behörde die ADX Vie GmbH aufgefordert wurde, für ihren Projektantrag 2024 (Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung der Erdgas-Aufschlussbohrung „Welchau 1 (WEL-001) vom 5.7.2024 entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte in Form eines naturschutzfachlichen Gutachtens, durchgeführt von der Fa. Ökoteam (Erdgasaufschlussbohrung Welchau 1, Gemeinde Molln: Naturschutzfachliches Gutachten zur Durchführung von Testarbeiten ab 01.10.2024, erstellt im Auftrag der freiland ZT GmbH, 1090 Wien. 30 S., 24.7.2024). Im Rahmen dieser Studie wurden folgende Tiergruppen bewertet: Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, Schmetterlinge, Xylobionte Käfer, sowie unter dem Titel weitere geschützte Arten Fischotter, Luchs, und Südlicher Blaupfeil. Eine Beurteilung erfolgt auf der Basis eigener Erhebungen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Unterlagen. Die eigenen Erhebungen erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2024 an fünf Terminen im Gesamtausmaß von 39,5 Stunden.

Bezüglich verwendeter Unterlagen ist anzumerken, dass lediglich eine einzige Arbeit als „recherchierte“ Literatur angeführt wird (Essl, Franz 2000: Die Reptilien- und Amphibienfauna der Talweitung Jaidhaus bei Molln). Das Gebiet ist

<sup>16</sup> S. Beilage (4)

aber vor allem von der entomologischen Arbeitsgemeinschaft Steyr und Linz umfangreich bearbeitet worden, weshalb davon auszugehen ist, dass etliche diesbezüglich Daten in der Datenbank des Biologiezentrums Linz (Zobodat) enthalten sind. Auch eine Nachfrage beim Nationalpark Oö. Kalkalpen betreffend etwaiger Erhebungen hat nicht stattgefunden (It Information des Nationalpark Kalkalpen ist im Gebiet u.a. mit einer intakten Population der Schmetterlingsart Augsburgs Bär (*Arctia matronula*) zu rechnen, einer in Österreich als gefährdet eingestuften Art).

**Kritisch zu beurteilen ist auch der Umfang der vogelkundlichen Kartierungsarbeiten.** Entsprechend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, das auch in Österreich als diesbezügliches Standardwerk gilt<sup>17</sup>, ist zur Bearbeitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie bei der Erfassung mit vergleichbaren Zielsetzungen die Anwendung einer flächendeckenden Revierkartierung mit punktgenauen Ergebnisdarstellungen erforderlich. Für eine derartige Revierkartierung ist laut dem Handbuch ein Zeitaufwand von 6 - 10 Terminen inklusive Nacht Begehungen zu veranschlagen. Nachdem im Rahmen der Studie 5 Begehungen für die Erfassung aller Tiergruppen stattgefunden haben, entspricht der Kartierungsaufwand nicht den allgemeinen Vorgaben. Darüber hinaus wäre aufgrund großräumig agierender Vogelarten die im Gebiet nachgewiesen wurden wie Uhu, Wanderfalke oder Schwarzstorch auch das Erhebungsgebiet größer anzusetzen. Im Bescheid ist diesbezüglich ausgeführt: „*Brutnachweise von Greif- und Großvögeln wurden nicht festgestellt und waren solche Exemplare zudem im Rahmen der Kartierung nicht gegeben.*“<sup>18</sup>

**Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist die Erfassung möglicher Baumhöhlen als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse.** Im Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. For-

schungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen) ist diesbezüglich ausgeführt, dass Baumhöhlen als maßgebliche Elemente der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Wäldern jedenfalls als beurteilungsrelevante Strukturelemente zu betrachten sind. Eine Erfassung des Baumhöhlenpotenzials ist dabei im direkten Eingriffsbereich und in einem Umfeld bis 100 m Entfernung flächendeckend durchzuführen. Darüber hinaus sind in vom Eingriff nicht betroffene Waldgebieten Referenzflächen zu erheben. Folgende Strukturen sind dabei maßgeblich zu erfassen: Strukturen mit Höhlenentwicklungspotential, abstehende Rinde, Stammfußhöhle / Stammrisshöhle, Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis, Spechthöhlen. Aufzunehmen sind die Art der Struktur, die genaue Lage (GPS Daten), Baumart, Höhe der Höhle, Höhlenanzahl. Die Erfassung findet einmalig in der laubfreien Zeit zwischen Anfang November bis Ende März statt.

**Die im Gutachten der Firma Ökoteam getroffene Feststellung, dass keine als Winterquartiere geeigneten Bäume gefunden werden konnten, ohne nähere Angaben über die diesbezüglichen Erhebungen, entspricht somit nicht den Anforderungen an eine fachlich fundierte Prüfung dieser Frage.**

Die Behörde hat im Sinne der Officialmaxime (§ 39 Abs 2 AVG) von Amts wegen den notwendigen Sachverhalt zu ermitteln, um potenzielle Widersprüche zu

<sup>17</sup> Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

<sup>18</sup> Naturschutzfachlicher Bescheid v. 31.10.2024, S.82

nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben ausreichend beurteilen zu können. Es obliegt dabei nicht den Parteien oder Beteiligten eines Verfahrens, sondern der Behörde (Grundsatz der arbiträren Ordnung) alle gebotenen und zumutbaren Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen.

**Die Behörde hat nach Ansicht der Beschwerdeführer aufgrund des potenziellen Lebensraumes für Anhang IV-Arten Ermittlungen eingefordert, diese sind jedoch als unzureichend anzusehen weswegen die Entscheidung auf einen nicht vollständig ermittelten Sachverhalt gestützt wird. Aus diesem Grund ist der Bescheid aufzuheben und entweder an die Erstbehörde zurückzuverweisen, um die notwendigen Ermittlungen zu beauftragen, oder das angerufene LVwG hat in der Sache selbst zu entscheiden.**

**- Verstoß gegen Art 12 FFH-RL:**

Gemäß Art 12 FFH-RL sind Arten des Anhang IV auf dem gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates der EU zu schützen. Dies inkludiert das Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung (lit a) sowie jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (lit b).

Von der Bürgerinitiative „Pro Natur Steyrtal“ wurden Nachweise von Fledermausarten mittels Rufaufnahmen und -identifikation erbracht. Durchgeführt wurden diese Aufnahmen und die Identifikation im Zeitraum von 17. bis 22. August 2023. Die Ergebnisse wurden der belangten Behörde am 7. September 2023 von der Bürgerinitiative Pro Natur Steyrtal übermittelt und bereits in der Beschwerde vom Umweltdachverband, Naturschutzbund Österreich und Österreichischer Alpenverein vom 22.12.2023 gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid der Oö Landesregierung vom 27.11.2023 zum Vorhaben „Erdgasaufschlussbohrung Welchau I (WEL-001)“ eingebracht.

Das Fachgutachten der Firma Ökoteam vom 24.7.2024 ist nicht geeignet, die Anwesenheit möglicher Baumhöhlen als Winterquartiere für Fledermäuse im Umfeld der Projektfläche auszuschließen. **Um eine etwaige Störung der Winterruhe von Anhang IV geschützten Fledermausarten und damit einen Verstoß gegen Art 12 FFH-RL zu vermeiden, bedarf es zuerst dringend der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie der Aufhebung des Bescheides und einer Abklärung eines fachlich geeigneten Sachverständigen. Dieser hat festzustellen, ob Winterquartiere der bekannten Anhang IV Arten gefährdet sind.**

## **1. Anträge**

Die Beschwerdeführer stellen somit die

### **ANTRÄGE**

- 1.) Die Behörde möge der Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien die aufschiebende Wirkung gem §§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö NSchG 2001 mit Bescheid zuerkennen.
- 2.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.10.2024 mit der Geschäftszahl N-2024-237761/20-GM als rechtswidrig aufheben.
- 3.) Das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.

In eventu:

- 4.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.10.2024 mit der Geschäftszahl N-2024-237761/20-GM aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

**Für den Naturschutzbund Österreich**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Wrbka', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrbka, Präsident

**Für die Umweltschutzorganisation Global 2000**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'René Fischer', written in a cursive style.

René Fischer, Geschäftsführer

Wien, am 12. Dezember 2024